OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-303038/4/Kl/CG**

Datum: **Linz, 11. Oktober 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des V P, W, Polen, vertreten durch Rechtsanwältin PL A S, K, W, Polen, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 31. Mai 2021, GZ: BHFR/921060003532/21, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz - LSD-BG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Zum Beschwerdeverfahren sind keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 31. Mai 2021, GZ: BHFR/921060003532/21, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 1.500 Euro wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) verhängt und folgende Übertretungen vorgeworfen:

„1. Sie haben als Verantwortlicher der Firma U-T sp. z o.o. mit Sitz in ul. B, W, Polen, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß § 21 LSD-BG, trotz nachweislicher Aufforderung vom 28.08.2020 (zugestellt am 3. September 2020), der Abgabenbehörde nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 07.09.2020, 24:00 Uhr, abgesandt und somit nicht fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG nicht übermittelt.

Folgende Unterlagen wurden nicht fristgerecht in deutscher Sprache übermittelt: Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht.

Arbeitnehmer: V Y
Geb: x
Staatsangehörigkeit: Ukraine
Tätigkeit: LKW Fahrer
Arbeitsantritt: 17.09.2019
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: P, N am 24.10.2019, 11:10 Uhr

2. Sie haben als Verantwortlicher der Firma U-T sp. z o.o. mit Sitz in ul. B, W, Polen, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß § 22 LSD-BG, trotz nachweislicher Aufforderung vom 28.08.2020 (zugestellt am 3. September 2020), der Abgabenbehörde nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 07.09.2020, 24:00 Uhr, abgesandt und somit nicht fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG nicht übermittelt.

Folgende Unterlagen wurden nicht fristgerecht in deutscher Sprache übermittelt:

1. Lohnzettel für die Tätigkeit in Österreich (zumindest für September und Oktober 2019)
2. Lohnzahlungsnachweise für die Tätigkeit in Österreich (zumindest für September und Oktober 2019)
3. Arbeitszeitaufzeichnungen aus denen die konkret in Österreich erbrachten Arbeitsstunden ersichtlich sind (zumindest für September und Oktober 2019)
4. Angaben vom Arbeitgeber über den anwendbaren Kollektivvertrag
5. Unterlagen betreffend die Lohneinstufung des Arbeitnehmers

Arbeitnehmer: V Y
Geb: x
Staatsangehörigkeit: Ukraine

Tätigkeit: LKW Fahrer
Arbeitsantritt: 17.09.2019
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: P, N am 24.10.2019, 11:10 Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
1. § 27 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 Z 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) BGBl. I Nr. 44/2016 idgF § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018

2. § 27 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 22 Abs. 1a LSD-BG Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) BGBl. I Nr. 44/2016 idgF § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018"

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Strafverfahrens, in eventu ein Absehen von der Strafe und Erteilung einer Ermahnung beantragt.
Begründend wurde im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass die Fa. U-T sp. z o. o. mit Schreiben von der Finanzpolizei Team 43 vom 24.10.2019 aufgefordert wurde Unterlagen des Arbeitnehmers abzusenden und daraufhin mit Straferkenntnis vom 8. April 2020, GZ: BHFR/919060014014/19, in Spruchpunkten 4, 5 und 6 V P wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 27 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 Z. 3 iVm § 19 Abs. 1, 2 und 7 bzw. § 21 Abs. 1 Z. 1 bzw. § 22 Abs. 1 und 1a LSD-BG bestraft wurde. Mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 10.8.2020 zu LVwG-302749/6/KLi wurde hinsichtlich dieser Spruchpunkte 4, 5 und 6 eine Gesamtstrafe von 500 Euro verhängt. Es ist daher die Kontrolle vom 24.10.2019 spätestens mit 10.8.2020 beendet. Die Strafe wurde auch in voller Höhe bezahlt.
Mit Schreiben der Finanzpolizei Team 43 vom 20. August 2020 wurde noch einmal eine Aufforderung an die Fa. U T sp. z o. o. gesendet, welche Aufforderung rechtswidrig war. Die Aufforderung wurde nicht im Zug der Kontrolle an die Firma zugestellt. Die Aufforderung wurde nach dem Erlass der Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht übermittelt.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vorgelegt und beantragt die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat das zuständige Amt für Betrugsbekämpfung am Verfahren beteiligt und im Rahmen des Parteiengehörs Gelegenheit zu einer Stellungnahme eingeräumt. Mit Stellungnahme des Amtes für Betrugsbekämpfung vom 20. September 2021 wurde die Bestätigung des Straferkenntnisses beantragt. Im Wesentlichen wurde darauf hingewiesen, dass die Kontrolle am 24.10.2019 stattgefunden hat und Übertretungen bezüglich LSD-BG nach der Kontrolle angezeigt wurden. Am 19.8.2020 wurde die Finanzpolizei vom Kompetenzzentrum LSDB mit weiteren Erhebungen gemäß § 12 LSD-BG

beauftragt und wurde mit FinPol 12 Formular die Bitte um Nachreichung von Unterlagen erstellt und mittels E-Mail am 20.8.2020 an die gegenständliche Firma übermittelt bzw. mittels internationalem Rückschein am 28.8.2020 übermittelt und am 3.9.2020 nachweislich an die gegenständliche Firma zugestellt. Die Fa. U T sp. z o. o. hätte bis 5.9.2020 die geforderten Unterlagen an die Finanzpolizei zu übermitteln gehabt. Bis zum 29.9.2020 erfolgte keine Übermittlung der geforderten Unterlagen. Ein Straferkenntnis gegen V P vom 29.1.2021 wurde aufgrund einer Beschwerde durch Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 8.4.2021 aufgehoben, weil der Beschwerdeführer aufgrund des Handelsregisters mit 25.5.2020 als Geschäftsführer gelöscht war und seitdem Geschäftsführer V P und I B sind. Es erging daher das nunmehr angefochtene Straferkenntnis an den Beschwerdeführer als Geschäftsführer.
Eine Doppelbestrafung liegt nicht vor, weil ein anderes FinPol 12 Formular mit einer anderen Frist die Grundlage der Verwaltungsübertretung bildet. Mit Schreiben vom 19.8.2020 ist das Kompetenzzentrum an die Finanzpolizei gemäß § 13 LSD-BG herangetreten und muss daraufhin die Finanzpolizei ihren Aufgaben nachkommen, was mit Zustellung des FinPol 12 Formulars am 3.9.2020 erledigt wurde. Einer Einstellung des Verfahrens, Ermahnung oder Strafmilderung wird nicht zugestimmt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Weil bereits aus der Aktenlage ersichtlich ist, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt eine Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 24.10.2019 fand eine Kontrolle des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei, des ukrainischen Staatsangehörigen Y V als LKW-Fahrer der Fa. U T sp. z o. o., Polen, statt und wurde anlässlich der Kontrolle keine ZKO3T-Meldung, kein Sozialversicherungsdokument A1 und kein Arbeitsvertrag oder Dienstzettel bereitgehalten oder unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich gemacht. Auch wurden trotz Aufforderung vom 24.10.2019 durch das Amt für Betrugsbekämpfung nicht innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach dem Ende des Kalendermonats, in dem die Kontrolle erfolgt ist, dies war der 14.11.2019, weder Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Einstufung übermittelt. Auch wurden trotz nachweislicher Aufforderung vom 24.10.2019 dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht spätestens bis 28.10.2019 ZKO3T-Meldung, Sozialversicherungsunterlagen und Arbeitsvertrag oder Dienstzettel in deutscher oder englischer Sprache übermittelt bzw. abgesandt. Das diesbezüglich eingeleitete Strafverfahren wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 10. August 2020, LVwG-302749/6/KLi, rechtskräftig beendet.

Das Kompetenzzentrum LSDB trat mit Schreiben vom 19.8.2020 an das Amt für Betrugsbekämpfung mit dem Ersuchen um Bekanntgabe folgender Informationen heran:

- Bitte um Übermittlung folgender Unterlagen für den Arbeitnehmer V Y, geboren am x:
- Lohnzettel für die Tätigkeit in Österreich (zumindest für September und Oktober 2019)
- Lohnzahlungsnachweise für die Tätigkeit in Österreich (zumindest für September und Oktober 2019)
- Arbeitszeitaufzeichnungen aus denen die konkret in Österreich erbrachten Arbeitsstunden ersichtlich sind (zumindest für September und Oktober 2019)
- Angaben vom Arbeitgeber über den anwendbaren Kollektivvertrag
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung des Arbeitnehmers
- PD A1 – Formular

Grund: Bisher wurden keine Unterlagen vom Arbeitgeber übermittelt.

Falls obgenannte Unterlagen und/oder Informationen nicht oder nur zum Teil übermittelt werden können, ersuchen wir um entsprechende Begründung.

Mit schriftlicher Aufforderung des Amtes für Betrugsbekämpfung vom 20. bzw. 28.8.2020 an die U T sp. z o. o., zugestellt mit Auslandsrückschein am 3.9.2020, erging die schriftliche Aufforderung betreffend die Kontrolle am 24. Oktober 2019, 11:10 Uhr, in P, N, kontrollierter Arbeiter Y V, folgende Fragen zu beantworten bzw. Unterlagen der Finanzpolizei vorzulegen:

1. Lohnzettel für die Tätigkeit in Österreich (zumindest für September und Oktober 2019)
2. Lohnzahlungsnachweise für die Tätigkeit in Österreich (zumindest für September und Oktober 2019)
3. Arbeitszeitaufzeichnungen aus denen die konkret in Österreich erbrachten Arbeitsstunden ersichtlich sind (zumindest für September und Oktober 2019)
4. Angaben vom Arbeitgeber über den anwendbaren Kollektivvertrag
5. Unterlagen betreffend die Lohneinstufung des Arbeitnehmers
6. PD A1 – Formular

Grund: Bisher wurden trotz mehrmaligen Aufforderungen keine Unterlagen vom Arbeitgeber übermittelt.
Als Termin für die Beantwortung der Fragen bzw. Vorlage der geforderten Unterlagen wird der Ablauf des zweitfolgenden Werktages nach der Zustellung dieser Aufforderung gesetzt (Absenden der Unterlagen).

Die angeforderten Unterlagen sind, in deutscher Sprache, für den gesamten Zeitraum der Entsendung / Überlassung nach Österreich vorzulegen.

Der Aufforderung wurde bis zur Einbringung des Strafantrages vom 29. September 2020 nicht nachgekommen.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz - LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 idF. BGBl. I Nr. 99/2020 (zum Tatzeitpunkt geltende

Fassung), sind die Abgabenbehörden berechtigt, das Bereithalten der Unterlagen nach den §§ 21 und 22 zu überwachen sowie in Bezug auf Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort außerhalb Österreichs, die nicht dem ASVG unterliegen, die zur Kontrolle des unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zustehenden Entgelts (Lohnkontrolle) im Sinne des § 29 erforderlichen Erhebungen durchzuführen und in die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen (§§ 21 und 22) Einsicht zu nehmen, Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen und die Übermittlung dieser Unterlagen zu fordern, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Erfolgt bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten die Kontrolle nicht am ersten Arbeits(Einsatz)ort, sind die Unterlagen der Abgabenbehörde nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

Gemäß § 12 Abs. 2 LSD-BG haben die Abgabenbehörden die Ergebnisse der Erhebungen in Bezug auf die Lohnkontrolle dem Kompetenzzentrum LSDB zu übermitteln und auf Ersuchen des Kompetenzzentrums LSDB konkret zu bezeichnende weitere Erhebungen zu übermittelten Erhebungsergebnissen oder Erhebungen auf Grund von begründeten Mitteilungen durch Dritte durchzuführen.

Gemäß § 13 Abs. 2 LSD-BG hat das Kompetenzzentrum LSDB im übertragenen Wirkungsbereich nach den Weisungen des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

1. Entgegennahme der Erhebungsergebnisse der Abgabenbehörden,
2. Ersuchen an die Abgabenbehörden, konkret zu bezeichnende weitere Erhebungen zu übermittelten Erhebungsergebnissen oder Erhebungen auf Grund von begründeten Mitteilungen durch Dritte durchzuführen.

Gemäß § 21 Abs. 1 Z. 1 LSD-BG haben Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen:
Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht…
Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die erforderlichen Unterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Bei mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich sind die vorgenannten Unterlagen bereits ab Einreise in das

Bundesgebiet im Fahrzeug bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.

Gemäß § 22 Abs. 1a LSD-BG sind bei der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich abweichend von Abs. 1 der Arbeitsvertrag oder Dienstzettel und Arbeitszeitaufzeichnungen (Aufzeichnungen im Sinne von Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über den Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 60 vom 28.2.2014 S. 1) bereits ab der Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereitzuhalten oder diese den Abgabenbehörden unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen. Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung sowie Arbeitszeitaufzeichnungen für den mobilen Arbeitnehmer im Transportbereich sind auf Verlangen der Abgabenbehörden für das Kalendermonat, in dem die Kontrolle stattgefunden hat, und für das diesem Kalendermonat vorangehende Kalendermonat, wenn der Arbeitnehmer im vorangehenden Kalendermonat in Österreich tätig war, innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach dem Ende des Kalendermonats, in dem die Kontrolle erfolgt ist, zu übermitteln. Langen die Lohnunterlagen nach dem zweiten Satz innerhalb dieser Frist bei der Abgabenbehörde nicht oder nicht vollständig ein, gilt dies als Nichtbereithalten der Lohnunterlagen.

Gemäß § 27 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, BGBl. I Nr. 44/2016 idF. BGBl. I Nr. 174/2021, welcher gemäß § 72 Abs. 10 leg.cit auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen anhängigen Verfahren einschl. von Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof anzuwenden ist, begeht, wer als Arbeitgeber, Überlasser oder Beschäftiger die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt, unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40 000 Euro zu bestrafen.

5.2. Bereits mit zitiertem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 8. April 2020 wurden rechtskräftig Geldstrafen, betreffend die Kontrolle am 24. Oktober 2019 wegen Nichtbereithalten von Unterlagen aber auch wegen nicht fristgerechter Übermittlung von Unterlagen (ZKO3T-Meldung, A1-Bestätigung, Arbeitsvertrag oder Dienstzettel in deutscher oder englischer Sprache) trotz Aufforderung vom 24. Oktober 2019 binnen 2 Werktagen zu übersenden, verhängt.
Richtig ist, dass diesen rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren ein Aufforderungsschreiben des Amtes für Betrugsbekämpfung vom 24. Oktober 2019 zu Grunde liegt.
Der nunmehrige Strafantrag, der dem nunmehr angefochtenen Straferkenntnis zu Grunde liegt, stützt sich auf eine weitere Aufforderung des Amtes für Betrugsbekämpfung vom 28. August 2020, nachweislich zugestellt am

3. September 2020, wonach die darin genannten Unterlagen binnen 2 Werktagen abzusenden sind.
Im Grunde der nunmehrigen Beschwerde wird die Rechtmäßigkeit dieser Aufforderung bekämpft.

Dazu ist auf die zitierte Bestimmung des § 12 Abs. 1 Z. 3 iVm § 12 Abs. 2 LSD-BG (in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung) hinzuweisen, welche die Einsichtnahme, Anfertigung von Ablichtungen und Aufforderung zur Übermittlung regelt, dabei aber von Erhebungen vor Ort bei der Kontrolle ausgeht. Dies ist auch aus dem 2. Satz des § 12 Abs. 1 Z. 3 LSD-BG ersichtlich, der bei wechselnden Arbeits-(Einsatz)orten von einer Übermittlung spricht. Dieser Satz nimmt ausdrücklich auf die Kontrolle Bezug. Mit anderen Worten geht daher das LSD-BG davon aus, dass eine Aufforderung unmittelbar zum Zeitpunkt der Kontrolle bzw. im Zusammenhang mit der Kontrolle erfolgt. Dies ist ja bereits – wie oben dargestellt – mit Aufforderung vom 24.10.2019 erfolgt.
Eine spätere Aufforderung oder weitere Aufforderung bzw. gesetzliche Ermächtigung des Amtes für Betrugsbekämpfung für spätere Aufforderungen ist den Bestimmungen des LSD-BG (insbesondere § 12 LSD-BG) nicht zu entnehmen.

Dies ergibt sich aber auch offensichtlich nunmehr aus der Novelle BGBl. I Nr. 174/2021, welche mit 9. September 2021 kundgemacht wurde, wonach nunmehr dem § 12 Abs. 1 Z. 3 weitere Ziffern angefügt wurden, insbesondere eine Ziffer 4, die eine spätere Aufforderung zur Übermittlung von Unterlagen, nämlich bis zu einem Monat nach der Beendigung der Entsendung oder Überlassung, ausdrücklich regelt (bzw. eine ausdrückliche Ermächtigung ausspricht). Diese Gesetzesbestimmung ist aber gemäß § 72 Abs. 10 leg.cit. erst mit 1. September 2021 in Kraft und auf Entsendungen und Überlassungen anzuwenden, die nach dem 31. August 2021 begonnen haben. Somit ist diese Bestimmung nicht heranzuziehen.
Ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, dass hinsichtlich der neuen Regelung von § 12 Abs. 1 Z. 4 LSD-BG eine weitere Strafbestimmung in § 28 Z. 4 LSD-BG eingefügt wurde.
Es führen daher die Erläuterungen der Regierungsvorlage RV 943 der GP XXVII zu § 12 Abs. 1 LSD-BG aus: „Im Einklang mit Art. 9 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2014/67/EU…… wird das Amt für Betrugsbekämpfung bzw. die in Vollziehung des LSD-BG handelnden Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung (Finanzpolizei) mit der in § 12 Abs. 1 Z. 4 LSD-BG vorgesehenen Maßnahme berechtigt, die Übermittlung der im § 22 LSD-BG aufgezählten Lohnunterlagen auch bis zu einem Monat nach der Beendigung der Entsendung oder Überlassung vom Arbeitgeber zu verlangen. Diese Unterlagen sind vom Arbeitgeber binnen 14 Tagen ab dem Zugang des Verlangens beim Arbeitgeber zu übermitteln. Auf Grundlage dieser Bestimmung kann damit vom Arbeitgeber die nachträgliche Übermittlung von Lohnunterlagen:

- die zwar auf den Entsende- oder Überlassungszeitraum bezogen sind (wie etwa Arbeitszeitnachweise), aber während dieses Zeitraums nicht bereitgehalten wurden;

- die zwar auf den Entsende- oder Überlassungszeitraum bezogen sind, aber erst danach erstellt werden (wie etwa erst nach Ende der Entsendung oder Überlassung erstellte Lohnzettel),
- die einem inländischen Beschäftiger nach § 22 Abs. 2 bereit zu stellen gewesen wären

nachträglich verlangt werden.

Ein Verstoß des Arbeitgebers gegen die Aufforderung zur nachträglichen Übermittlung von Lohnunterlagen ist nach § 28 Z. 4 verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert."

Zusammenfassend geht daher hervor, dass eine nachträgliche (nach Beendigung der Entsendung oder Überlassung) Einforderung von Lohnunterlagen bzw. A1-Dokumenten bis zum Inkrafttreten der zitierten LSD-BG-Novelle nicht vorgesehen und möglich war.
Es war daher die fast ein Jahr nach der anlassgebenden Kontrolle erfolgte (hinsichtlich Sozialversicherungsdokument A1 sogar nochmalige) Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen nicht rechtmäßig, zumal eine Berechtigung oder Ermächtigung durch Gesetz nicht vorlag und daher auch nicht unter Strafe gestellt ist.
Mangels einer gesetzlichen Grundlage war daher ein strafbares Verhalten nicht gegeben und daher das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG einzustellen.

Schließlich wird auch auf den Schlusssatz der Aufforderung des Kompetenzzentrums LSDB verwiesen, der auf eine Nichtübermittlung eingeht.

5.3. Weil die Beschwerde Erfolg hatte, entfällt ein Verfahrenskostenbeitrag gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1) Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2) Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt